

Handreichung zur Einordnung bzw. Abgrenzung von wesentlichen und nicht-wesentlichen Änderungen in einem Studiengang

A) Eine wesentliche Änderung in einem Studiengang liegt in der Regel vor, wenn:

1. die Qualifikationsziele des (Teil-)Studiengangs – über eine ergänzende Aktualisierung aufgrund neuer Erkenntnisse aus Wissenschaft und Berufspraxis hinaus – neu bestimmt bzw. verändert werden;
2. die Studiengangbezeichnung, die Abschlussbezeichnung oder die Profilverordnung und ähnliche Merkmale verändert werden;
3. die Regelstudienzeit geändert wird;
4. der Zeitpunkt des Studienbeginns verändert wird;
5. das Curriculum geändert wird, beispielsweise durch:
 - a. das ersatzlose Streichen von Pflichtmodulen (inklusive Praxismodule und Abschlussmodule);
 - b. die komplette Änderung der Lernziele mehrerer Pflichtmodule (inklusive Praxismodule und Abschlussmodule);
 - c. die Änderung von Rahmenbedingungen für die Studierbarkeit der Module, die nicht durch Verbesserungsmaßnahmen aus der Qualitätssicherung begründet sind;
 - d. eine maßgebliche Erweiterung des Curriculums bzw. der Änderung der fachlichen Ausrichtung des Studiengangs, die ggf. auch die Ressourcenverteilung im Studiengang betrifft;
6. die Personalressourcen und/oder die sächliche Ausstattung verändert werden;
7. aufgrund der Änderung ein Verstoß gegen einschlägige gesetzliche Regelungen oder ähnliche rechtsverbindliche Vorgaben vorliegen würde.

B) Keine wesentliche Änderung liegt im Grundsatz vor, wenn:

1. Verbesserungsmaßnahmen aus der Qualitätssicherung bzw. dem Qualitätsmanagement umgesetzt werden – es sei denn, diese Maßnahmen verstoßen gegen einschlägige gesetzliche Regelungen oder ähnliche rechtsverbindliche Vorgaben;
2. Module nach dem Stand der Wissenschaft im Rahmen der Studiengangsziele aktualisiert werden;
3. zusätzliche Module im Wahlbereich/Wahlpflichtbereich geschaffen werden, deren Lernziele den Studiengangszielen entsprechen;
4. die Bezeichnung von Modulen nach dem Stand der Wissenschaft aktualisiert wird;
5. die Vergabe der Leistungspunkte in den Modulen an den tatsächlichen Arbeitsaufwand angepasst wird, sofern nicht dadurch die Gesamtleistungspunktezah im Studiengang verändert wird;
6. Modifikationen in der Qualitätssicherung (Weiterentwicklung) erfolgen;
7. Wiederbesetzungen von Professuren erfolgen.

Die Aufzählungen sind nicht abschließend und können weiter ergänzt werden.